

Unterstützungsrichtlinien Asylwesen Fehraltorf nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung

vom 05.03.2026
in Kraft seit 01.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Gültigkeit	4
3.	Voraussetzungen und Grundsätze	5
3.1	Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit	5
3.2	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	5
3.3	Eintritts- und Ablösegrenzen	5
3.4	Eintrittsgrenze	5
3.5	Unterstützungsentscheid	5
3.6	Rechtsmittel/Einspracheinstanzen	6
3.7	Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen	6
4.	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	7
4.1	Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation	7
4.2	Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen (Haft, Heim)	7
4.3	Grundbedarf für Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen	8
5.	Gesundheitskosten	9
5.1	KVG-Prämien	9
5.2	KVG-Selbstbehalte und -Franchisen	9
6.	Wohnen und Unterbringung	10
6.1	Mehrpersonenhaushalt als Norm	10
6.2	Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme	10
6.3	Mietkosten in Privatwohnungen	10
6.4	Stationäre Unterbringung	10
7.	Situationsbedingte Leistungen	11
8.	Integrationszulagen	14
9.	Einkommensfreibetrag	15

9.1	Anrechnung von Vermögen	16
10.	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	16
11.	Bevorschusste Leistungen Dritter	16
12.	Inkraftsetzung	16

1. Gesetzliche Grundlagen

- Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) vom 26. Juni 1998 (Stand 1. September 2023)
- Asylverordnung (AsylV 1–3; SR 142.311, 142.312 und 142.314) vom 11. August 1999 (Stand 1. Januar 2022)
- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 15. Oktober 2023)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 15. August 2018 (Stand am 1. März 2023)
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG; 851.1) vom 14. Juni 1981 (Stand 1. Januar 2023)
- Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe SKOS
- Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV; 851.13) vom 25. Mai 2005, nachgeführt bis 1. August 2020
- Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung; LS 851.14) vom 1. April 2020
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich (Dezember 2021)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020 (Inkrafttreten 1. September 2023)

2. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten des Asylwesens Fehraltorf zur Anwendung, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden. Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten für beide Personengruppen die gleichen Bestimmungen.

Personen, die nach AfV unterstützt werden, sind

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N
- Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen mit Ausweis F -> VA F Ausländer:innen
- Schutzbedürftige mit Ausweis S.

Personen, die nach Nothilfeverordnung unterstützt werden, sind

- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden und Städten weiterhin zugewiesen bleiben, mit negativem Asylentscheid (NE) oder Nichteintretensentscheid (NEE) sowie abgewiesene Asylsuchende (ABG).

Falls die vorliegenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommene F (Ausländer), Personen mit Schutzstatus S oder ohne Ausweis.

Alle Auslagen für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben, gehen vollständig zulasten der Gemeinde Fehraltorf.

Für alle anderen Klientinnen und Klienten gelten diese Richtlinien nicht. Sie werden gemäss Sozialhilfegesetz (SHG), Sozialhilfeverordnung (SHV) und SKOS-Richtlinien sowie der Kompetenzordnung der Abteilung Gesellschaft unterstützt.

3. Voraussetzungen und Grundsätze

3.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit

Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dazu gehören:

- Anmeldung/Revision Bezug von Asylfürsorgeleistungen
- Detaillierte Auszüge aller Bankkonten
- Eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit

Alle notwendigen Dokumente werden im Dossier vollständig elektronisch abgelegt. Falls ein zwingend notwendiges Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies die fallführende Person in den Aktennotizen.

3.2 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Personen, welche dem Asylwesen zugewiesen werden, werden mündlich oder mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Asylfürsorge aufgeklärt.

3.3 Eintritts- und Ablösegrenzen

Zur materiellen Grundsicherung zählen:

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
- Die Wohnkosten inkl. Nebenkosten bei Bedarf (normal Kollektivunterkunft)
- Die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise

3.4 Eintrittsgrenze

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Asylfürsorge.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: IZU und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

3.5 Unterstützungsentscheid

In der Regel werden keine schriftlichen Unterstützungsentscheide verfügt. Stellt eine Person ein Unterstützungsbegehren, so hat sie das Recht auf ausreichende mündliche Informationen bezüglich der ihr zustehenden Leistungen.

Gegen den mündlichen Unterstützungsentscheid können die Klienten schriftlich Einwendungen bei der Abteilungsleitung Gesellschaft erheben. Kommt die Abteilungsleitung wegen der Einwendungen auf den formlosen Entscheid zurück und sind die Klienten mit den Änderungen einverstanden, ist die Sache erledigt. Sind die Klienten weiterhin nicht einverstanden, bereitet das Asylwesen eine anfechtbare Verfügung vor und legt diese der Gesellschaftskommission zum Entscheid vor.

3.6 Rechtsmittel/Einspracheinstanzen

Gegen Verfügungen der Gesellschaftskommission kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellungsdatum Einsprache beim zuständigen Bezirksrat erhoben werden.

3.7 Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen

Auflagen und Weisungen werden gemäss § 17 Abs. 2 lit. d AfV nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das Asylwesen schriftlich angeordnet. Die Klientinnen und Klienten werden in den Auflagen und Weisungen darüber informiert, dass ihnen bei Nichterfüllung eine Sanktion (Leistungskürzung) auferlegt werden kann.

Erfüllen Klientinnen und Klienten die Auflagen und Weisungen nicht, sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss § 17 AfV gegeben, und es kann in einer zweiten Stufe eine der folgenden Sanktionen durch das Asylwesen verfügt werden:

- Kürzung des GBL um maximal 15 Prozent (oder Kürzung der IZU/des EFB)
- Beschränkung der Leistungen auf Nothilfe
- Verweigerung von individuellem Wohnraum
- Verweigerung der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

Die Sanktion ist vorerst auf die Dauer von maximal sechs Monaten beschränkt, sie kann jeweils für weitere Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

Das Asylwesen bereitet die Verfügungen inhaltlich und mit der Begründung vor und unterbreitet diese zur Kenntnisnahme der Abteilungsleitung Gesellschaft.

Kompetenz

- Auflagen und Weisungen werden vom Asylwesen schriftlich angeordnet.
- Leistungskürzungen, Leistungseinstellungen und Teileinstellungen sind von der Abteilungsleitung zu verfügen.

4. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL umfasst alle unter B.2.1 der SKOS-Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt. Personen, welche nach AfV unterstützt werden, müssen grundsätzlich in einem Mehrpersonenhaushalt leben, Personen, welche nach Nothilfeverordnung unterstützt werden, verbleiben in den Kollektivunterkünften.

4.1 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation

(Gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich)

Asyl-Flüchtlinge N/VA/S

Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in Privathaushalt

Grundbedarf im Besonderen (Kollektivunterkunft)

Haus- halts- grösse Perso- nen (P)	Äqui- va- lenz- skala	N, VA, S		N, VA, S	
		Pauschale monatlich im eigenen Haushalt/CHF	Pro Person/CHF	Kollektivunterkünfte	
				Ohne Vollpension Pauschale monatlich	pro Person
1	1.00	743.00	743.00	669.00	669.00
2	1.53	1'137.00	569.00	1'061.00	530.50
3	1.86	1'382.00	461.00	1'290.00	430.00
4	2.14	1'590.00	398.00	1'484.00	371.00
5	2.42	1'798.00	360.00	1'678.00	335.50
pro weitere Person			+151.00	pro weitere Person	+141.00

Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre) Kollektiv-Unterkünfte: CHF 568.00

4.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen (Haft, Heim)

Der reduzierte GBL für Personen in stationären Einrichtungen versteht sich abzüglich der durch die Institution gedeckten Auslagen.

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss dem Konzept der jeweiligen Institution, jedoch maximal gemäss nachstehender Tabelle:

Wohn- und Lebensform	Max. Betrag für Einzelpersonen CHF pro Monat
Institution mit Frühstück	400.00
Institution mit Halbpension	345.00
Institution mit Vollpension	268.00

4.3 Grundbedarf für Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Der Grundbedarf gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge). Der GBL deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der «Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen» ab. Die Beträge dürfen jedoch folgende Beträge nicht übersteigen:

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche (Vollpension, dauerhaft)	Maximaler Betrag CHF pro Monat
Auszubildende	460.00
Schulkinder (Oberstufe)	372.00
Schulkinder (4.–6. Schuljahr)	330.00
Schulkinder (1.–3. Schuljahr)	253.00
Vorschulkinder (0–6 Jahre)	187.00

Kompetenz:

- KESB-Entscheide: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat die Kompetenz, stationäre Massnahmen anzuordnen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2014 (5A_979/2013) sind die Gemeinden verpflichtet, Massnahmen der KESB mittels subsidiärer Kostengutsprache zu unterstützen. Bei Kinder- und Jugendheimen ist es gemäss Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2016 (8C_709/2015) jedoch Aufgabe des Kantons, die hierfür nötige subsidiäre Kostengutsprache zu erteilen.
- Freiwillige Massnahmen: Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz der Gesellschaftskommission.

5. Gesundheitskosten

5.1 KVG-Prämien

Die KVG-Prämien können mit dem Kanton abgerechnet werden. Das Abrechnungsverfahren erfolgt analog der Praxis für Klienten der Sozialhilfe.

5.2 KVG-Selbstbehalte und -Franchisen

Asylsuchende Status N

Abrechnung erfolgt wie bisher (Kollektivversicherung Helsana).

Vorläufig aufgenommene Ausländer/VA (F)

Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG gehen zulasten der Gemeinde.

Weitere Gesundheitskosten wie Zahnbehandlungskosten, Brillen, Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc. gehen für alle VA Ausländer F zulasten der Gemeinde.

Schutzbedürftige mit Status S

Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG gehen zulasten der Gemeinde.

Weitere Gesundheitskosten

Weitere Gesundheitskosten wie Zahnbehandlungskosten, Brillen, Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc. gehen für alle Schutzbedürftigen mit Status S zulasten der Gemeinde.

6. Wohnen und Unterbringung

6.1 Mehrpersonenhaushalt als Norm

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet. Einzelunterkünfte nur nach spezieller Indikation. Im Prinzip keine freie Wohnsitzwahl, solange die Unterstützung anhält.

6.2 Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann bei Einzelpersonen in Ausnahmefällen von der Norm abgewichen werden. Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes liegt nach Absprache mit dem Asylwesen in der Kompetenz der Abteilungsleitung und muss jährlich überprüft werden.

6.3 Mietkosten in Privatwohnungen

Norm:

In der Regel nur für Familien ab zwei Personen oder Wohngemeinschaften.

- Die maximal zu übernehmenden Mietkosten betragen CHF 400.00 pro Person/Monat inkl. Nebenkosten.

6.4 Stationäre Unterbringung

In gut begründeten Fällen können Platzierungen für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen beantragt werden. Für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen ist nach dem neuen Kinder- und Jugendgesetz das AJB zuständig.

Platzierungen in stationären Einrichtungen sind mittels Antrag an die Gesellschaftskommission zu beantragen.

7. Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen können unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen werden, wenn sie effektiv anfallen und die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Situationsbedingte Leistungen sind zu begründen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Sicherung von subsidiären Leistungen.
- Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems.
- Förderung der Gesundheit einer Person, Lösung von Suchtproblemen.
- Förderung einer angemessenen Grundausbildung einer Person.
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes.
- Sicherstellung des Kindesschutzes.

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen muss jeweils die gesamte Situation berücksichtigt und beurteilt werden.

Spezifische Regelungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) und Personen mit Schutzstatus S:

- Alle situationsbedingten Leistungen für VA, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben, gehen zulasten der Gemeinde Fehraltorf.
- Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG (inkl. Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc.) gehen für alle Klienten zulasten der Gemeinde.

Asylsuchende im Verfahren = N VA F Ausländer Schutzbedürftige mit Status S	Situationsbedingte Leistung	Kostenträger*	Beträge CHF	Ausgabenkompetenz
N/VA/S	Persönliche Wünsche		0.00	
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Spitex, Spital, Transport (inkl. Schutz & Rettung), Pflichtmedikamente	Kanton	Effektive Kosten	Asylwesen
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Nichtkassenpflichtige Medikamente/Leistungen pro Monat	N = Kanton VA und S = Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen In Absprache mit Abteilungsleitung
N	Zahnbehandlungskosten Pro Behandlung und Person	Kanton	Bis 600.00 Ab 600.00	Asylwesen KSA (auf Antrag/KOGU)
VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Zahnbehandlungskosten Notfallbehandlung Pro Behandlung und Person	Gemeinde	Bis 400.00 Ab 401.00	Asylwesen Asylwesen nur mit KV und Formular Sozialmedizin
VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Zahnpflegeversicherung (VVG) Kinder Pro Monat	Gemeinde	Bis 30.00 Ab 30.00	Asylwesen Abteilungsleitung

Unterstützungsrichtlinien Asylwesen Fehraltorf nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung

VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Dentalhygiene Nach Bedarf	Gemeinde	Max. 250.00 Darüber oder mehrmals	Asylwesen Abteilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Brillengestell und Gläser Pro Person gemäss Leitfa- den KSA	N = bis CHF 600 Gemeinde, dar- über Kanton VA und S = Gemeinde	Max. 200.00 Ab 201.00	Asylwesen Abteilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Deutschkurse und Pro- gramme der beruflichen und sozialen Integration -> Vorgabe der Integrati- onsagenda	Kanton (über Pauschale)	Angebote akkre- dittierter Stellen effektive Kosten Angebote nicht akkreditierter Stellen	Asylwesen Abteilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Auswärtige Verpflegung Bei Erwerbstätigkeit/Lehre oder Integrationspro- gramm über 5 h pro Tag, max. 200.00 pro Monat	Gemeinde	10.00 pro Tag	Asylwesen
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Mehrkosten für den öffent- lichen Verkehr Bei Behördenterminen, Arztbesuchen, Erstgesprä- chen, Einstufungstests, Kursbesuchen	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Babyausstattung Erstes neugeborenes Kind Ab 2. Kind	Gemeinde	Pauschal bis max. 500.00 Max. 300.00	Asylwesen Asylwesen
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Kinderbetreuungskosten (Bei Erwerbstätigkeit bei- der Elternteile oder bei In- tegrationsmassnahmen)	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen in Ab- sprache mit Ab- teilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Auslagen für den ersten Schuleintritt/Schulmaterial Pro Kind (Schulthek, Etui)	Gemeinde	Bis 80.00 Ab 81.00	Asylwesen Abteilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Elternbeiträge an obliga- torische Schulreisen	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	10. Schuljahr	Gemeinde	Elternbeitrag Schulkosten (nach oblig. Schulzeit)	Abteilungsleitung Gesellschaftskom- mission
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Interkulturelle Übersetzun- gen Wichtige Termine in Arzt- praxen, Therapie, Bera- tungsgespräche, Abklä- rungen	Gemeinde	Max. 200.00 pro Besprechung max. 6 Termine pro Jahr Mehr als 6 Ter- mine oder hö- here Kosten	Asylwesen Abteilungsleitung
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Freizeitaktivitäten Kinder Stiftungen vorgängig an- fragen	Gemeinde	Bis 100.00 Über 100.00 bis 300.00 Über 300.00	Asylwesen Abteilungsleitung Gesellschaftskom- mission
N VA bis 7 Jahre	Kosten zum Erhalt einer gültigen	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen

Unterstützungsrichtlinien Asylwesen Fehraltorf nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung

Schutzbedürftige mit Status S	Aufenthaltsbewilligung und zur Regelung des Wohnsitzes			
N VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Erstausrüstung Möbel und Hausrat bei Bezug einer eigenen Wohnung	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen
VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Hausratsversicherung (ohne N) Bei privaten Mietverhältnissen ausserhalb der Kollektivunterkünfte	Gemeinde	Max. 150.00	Asylwesen
VA bis 7 Jahre Schutzbedürftige mit Status S	Weitere situationsbedingte Leistungen			
	Berufskleider	Gemeinde	Effektive Kosten Effektive Kosten	Asylwesen Abteilungsleitung
	Oblig. Ausbildungsausstattung	Gemeinde	Effektive Kosten Effektive Kosten	Asylwesen Abteilungsleitung
	Laptop (nur wenn für die Ausbildung benötigt)	Gemeinde	Prioritär soll Arbeitgeber dafür aufkommen Sekundär: Max. 500.00	Asylwesen Abteilungsleitung
	Nachhilfeunterricht bei Ausbildung	Gemeinde	Effektive Kosten -> Angebote akkreditierter Stellen	Asylwesen
	Lehrlingslager	Gemeinde	Effektive Kosten	Asylwesen

* Kostenträger

- über Pauschale: Die Kosten werden über die Pauschalen des kantonalen Sozialamtes gedeckt.
- Kanton: Die Kosten können dem Kanton verrechnet werden mittels QUARTALSABRECHNUNG.
- Gemeinde: Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

8. Integrationszulagen

Die Integrationszulage IZU wird nur für Personen ab 16 Jahren gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird nie eine IZU gewährt.

Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100%-Pensum entspricht 40 Wochen- und 168 Monatsstunden.

Voraussetzung für die Ausrichtung einer IZU ist, dass die unterstützte Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Bei der erbrachten Leistung muss also die berufliche und/oder soziale Integration der unterstützten Person im Vordergrund stehen. Unbezahlte Leistungen, die zwar eine individuelle Anstrengung von unterstützten Personen darstellen, aber für deren Integration nicht förderlich sind, können grundsätzlich nicht mit einer IZU honoriert werden.

Leistungen	IZU pro Monat
VA F Ausländer und Personen mit Schutzstatus S	
Erwachsene Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogrammen:	100%-Pensum: CHF 0.00 Teilzeit: %-Anteil von CHF 0.00
Deutschkurse: Intensiv (mind. 4-mal wöchentlich à 3 oder mehr Std.) Semiintensiv (3-mal oder weniger pro Woche oder weniger als 3 Std. pro Lektion)	CHF 0.00 ZVV-Abo effektiv CHF 0.00 Essensgeld CHF 10.00 pro Tag (nur bei Ganztageskursen)
KIP-Kurse Deutsch-Konversation (1-mal pro Woche)	CHF 0.00 CHF 0.00
Ausbildung, Lehre: Praktikum:	CHF 0.00 CHF 0.00
Junge Erwachsene (16 bis 25 Jahre) Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogrammen:	100%-Pensum: CHF 0.00 Teilzeit: %-Anteil von CHF 0.00
Schulbesuch (Berufswahlschule, 10. Schuljahr, Mittelschule)	auswärtige Verpflegung max. 80.00 und Verkehrsauslagen, ZVV-Abo effektiv
Ausbildung, Lehre: Praktikum:	CHF 150.00 CHF 75.00

Leistungen	IZU pro Monat
Personen im laufenden Asylverfahren (N)	
Erwachsene Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogrammen:	Keine IZU, nur Verkehrskosten ZVV-Abo effektiv
Deutschkurse: Intensiv (mind. 4-mal wöchentlich à 3 oder mehr Std.) Semiintensiv (3-mal oder weniger pro Woche oder weniger als 3 Std. pro Lektion) Deutsch-Konversation (1-mal pro Woche)	CHF 0.00

9. Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im ersten Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, der EFB ist im Budget als Ausgabe aufzuführen.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet. Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird nur Personen ab 16 Jahren gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Erwerbsumfang	EFB pro Monat
Erwerbstätigkeit 100 % (ab 168 Stunden pro Monat)	CHF 400.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	%-Anteil von CHF 400.00 Mind. CHF 50.00

Höhe der Einkommensfreibeträge (EFB):

Pensum in %	Pensum in Stunden	Höhe EFB Erwachsene	Höhe EFB junge Erwachsene (16 – 25)
91 – 100	157 – 173	CHF 400.00	CHF 200.00
81 – 90	139 – 156	CHF 360.00	CHF 180.00
71 – 80	122 – 138	CHF 320.00	CHF 160.00
61 – 70	105 – 121	CHF 280.00	CHF 140.00
51 – 60	87 – 104	CHF 240.00	CHF 120.00
41 – 50	70 – 86	CHF 200.00	CHF 100.00
31 – 40	53 – 69	CHF 160.00	CHF 80.00
21 – 30	36 – 52	CHF 120.00	CHF 60.00
0 – 20	0 – 35	CHF 100.00	CHF 50.00

Unter 10 Einsatzstunden pro Monat ist kein EFB zu entrichten. Stattdessen werden die Stunden auf den nächsten Monat übertragen. Sobald 10 Stunden erreicht sind, wird ein EFB ausbezahlt.

Gemäss SKOS-Richtlinien werden bei Lehrverhältnissen und Praktika keine Einkommensfreibeträge, sondern Integrationszulagen vergütet.

EFB-Berechnung bei Anstellung im Stundenlohn =
effektiv gearbeitete Monatsstunden/168 x 400.00

Minderjährige und junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) erhalten die Hälfte des EFB. Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert;
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird;
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z. B. Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat);
- es sich um den 13. Monatslohn oder
- um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als drei Monate Unterstützung) handelt.

Kompetenzen:

Asylwesen

9.1 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen der Klienten gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dieses gilt auch für Vermögen des mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartners bzw. eingetragenen Partners. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Es werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

Für Schutzbedürftige mit Status S werden materielle Überprüfungen durchgeführt. Bis auf Weiteres wird aber auf die Verwertung kurzfristig realisierbarer Mittel (Fahrzeuge) verzichtet.

10. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu anderen Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

11. Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten nicht rechtzeitig realisierbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

12. Inkraftsetzung

Die Richtlinien sind ab 1. März 2026 auf alle Unterstützungsfälle des Asylwesens anwendbar.